438 c. Bgl. über bie Austrage ber Landesherrn unten Sa. 448 e.

439 a. Bgl. Sz. 404 b.

Inftangen-

439b. (26. Mai 1818.) Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wirb unter feiner Oberaufficht durch eine geeignete Zahl von Amtern und Obergerichten in einer gefehlich befilmmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

Banr. Berf. Tit. VIII, § 1.

439c. (4. Sept. 1831.) Die Gerichtsbarkeit wird in einer gesehlich bestimmten Instangenordnung verwaltet.

Cachi. Berf. 5. Abichn., § 45.

440a. (30. April 1815.) § 5. In jedem Regierungsbezirf (im Preußen) befleit ber Regel nach ein Ober-Zambesgericht sir bie Vernachung der Jufty. . Einige Regierungsbezirte werden indessen vor ein erfen indessen vor ein befeigen vorerit vereint mit einem andern ein Ober-Zamdesgericht bestigen. — § 7. . . . Das Kammergericht zu Berlin soll sich über bie Stabt Berlin und den Bezirf der Regierung zu Potsbam erzstreden. — (Bgl. oben €3, 425.)

Berbeff. Ginricht. b. Provingialbehörben.

440b. (5. Deg. 1848.) Die noch bestehenben beiben obersten Gerichtshöfe sollen gu einem einzigen vereinigt werben. —

Breuß. Berf., Art. 91.

440 c. (31. Januar 1850.) Es foll in Preußen nur ein oberster Gerichtshof bestehen. Breuß. Berf., Art. 92.

440d. (11. Dez 1867. Den oben Sz. 381g' angeführten Worten Vismarck gegen folgende vorher:) Wir jaden, nach der Analogie der frührem Militärkonventionen, nach der Analogie der frührem Justizzonen innen, durch velche die kleineren Staatien ber zweiten, resp. dritten Anstauz entledigt wurden, eine, ich möchte fagen, Woministratiokonvention (mit Walder) geschäften

Bismards Reben, Bb. 3, S. 389. -

441. (27. Jan. 1877). Die ordentliche streitige Gerichtsbarteit wird dund Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt. — Gerichtsverfassungsgeiche, Sit. U. § 12.

442a. Bgl. Sz. 404a.

442b. Bgl. Sz. 406a.

Reichsocricat.